



55606 Kirn  
Binger Landstr 35a

Tel 06752 9 40 94  
Fax 06752 9 40 96

## **Merkblatt Unfallratgeber**

Ein Verkehrsunfall kann jeden Unfallteilnehmer treffen. Um nicht zu große wirtschaftliche, versicherungsrechtliche oder sonstige Nachteile zu erleiden oder sogar betroffener eines Bußgeld- oder Strafverfahrens (z.B. Unfallflucht) zu werden, ist es trotz aller Aufregungen, die mit einem Verkehrsunfall verbunden sind, wichtig kühlen Kopf zu bewahren und einige Grundregeln zu beachten. Deshalb gebe ich Ihnen nachfolgend einige Hinweise, die Sie nach einem Verkehrsunfall unbedingt berücksichtigen sollten.

### **1. Gebot: Unbedingt sofort anhalten!**

Auch wenn man „nur“ die Stoßstange des anderen gestreift hat: anhalten! Das Gesetz verpflichtet jeden, dessen Verhalten zum Unfall beigetragen haben kann, am Unfallort zu bleiben, sonst macht man sich strafbar wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§142 StGB).

### **2. Gebot: Sichern der Unfallstelle, Notfallmeldung, Hilfe für die Verletzten**

Zur ersten Hilfe bei Unglücksfällen ist jedermann, besonders aber jeder Unfallbeteiligte verpflichtet, soweit eine Hilfe erforderlich und nach den Umständen zumutbar ist. Unterlassene Hilfeleistung ist strafbar (§ 323c StGB).

### **3. Gebot: Bei schweren Unfällen die Polizei rufen!**

Bei Unfällen mit Toten, Verletzten und erheblichem Sachschaden geht es nicht ohne Polizei.

### **4. Gebot: Unfallprotokoll**

Ein Unfallprotokoll empfiehlt sich besonders dann, wenn keine Polizei gerufen wurde. Hat man nicht alle Angaben über die Versicherung des Unfallgegners, sind über den Zentralruf der Autoversicherer bzw. durch Halteranfrage bei der Zulassungsstelle alle notwendigen Informationen zu erhalten. Ist ein Ausländer am Unfall beteiligt, bestehen Besonderheiten (Deutsches Büro Grüne Karte e.V.) Fragen sie Ihren Anwalt, er weiß Bescheid und hilft Ihnen weiter.

### **5. Gebot: Beweise sichern**

Unfallspuren dürfen nicht beseitigt werden, ehe die notwendigen Feststellungen getroffen sind. Verstöße können mit einer Geldbuße belegt werden (Beispiel: nachträgliches Einschalten des Blinkers). Standorte der Fahrzeuge, der genaue Stand der Räder und die Lage von Unfallopfern oder Fahrzeugteilen sind zunächst festzuhalten. Fotos, die die Unfallstelle, die Anordnung der beteiligten Fahrzeuge nach dem Unfall, Unfallschäden, Bremsspuren, Lage von Glassplittern, usw. festhalten, erweisen sich später oft als sehr nützlich. Daraus kann etwa ein Sachverständiger Rückschlüsse ziehen. Auch sollte man versuchen, an Ort und Stelle Zeugen zu finden und sich sofort Name und Anschrift geben zu lassen.

### **6. Gebot: Kein Schuldanerkennnis an der Unfallstelle!**

Als Versicherter ist man nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Versicherung eine Schuld ganz oder teilweise anzuerkennen (§ 7 Ziff.II 1 AKB). Das kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

### **7. Gebot: Rasche Information der Versicherungen**

Innerhalb einer Woche muss ein Unfallbeteiligter seine Versicherung schriftlich informieren, auch wenn ihm an dem Unfall keine Schuld trifft. In der Regel schickt die Versicherung einen Fragebogen, in dem zu den wesentlichen Einzelheiten Stellung genommen werden muss.

*Ebenfalls als PDF zum download gebe ich Ihnen ein Muster des Unfallprotokolls an die Hand, das Sie bei jedem Unfall im eigenen Interesse einer zügigen Schadensregulierung sorgfältig ausfüllen sollten. Es ist daher sinnvoll dieses Merkblatt im Handschuhfach Ihres Wagens mitzuführen, um bei einem Unfall schnell und gezielt Informationen zu erhalten und notieren zu können! Ihr Anwalt ist danach in der Lage, Ihnen gezielt weiterzuhelfen!*

*Sollten Sie rechtsschutzversichert sein, brauchen Sie sich über die entstehenden Kosten auch meist keine Gedanken zu machen. Ihr Anwalt prüft für Sie, ob Ihr Versicherungsschutz zum tragen kommt.*